

Haus- und Badeordnung

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Barbarossabades Gelnhausen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schulen, Vereine) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Aufklebern oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt bzw. eingeschränkt werden.

(2) Die Badezone ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei.

(2) Jeder Nutzer des Barbarossabades muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Barbarossabades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände wie Schließfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und die Altersbeschränkungen an der Wasserrutsche sind zu beachten und einzuhalten. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind/die betreuten Kinder keine Schäden erleidet. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgabe zulässt.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden oder offenen Wunden besitzen.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsleitung.

- (6) Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung mittels Dusche vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dies gilt insbesondere für die Begleitpersonen von Kindern.
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und sind auf der Liegewiese zu verzehren. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Grillen ist den Badegästen auf dem Gelände des Barbarossabades nicht gestattet.
- (10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht auf das Gelände des Barbarossabades mitgebracht werden.
- (11) Shishas sind auf dem Gelände des Barbarossabades generell verboten.
- (12) Rauchen, auch von E-Zigaretten, ist ausschließlich auf den Liegewiesen gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.
- (13) Fundsachen sind umgehend dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Die vorhandenen Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (16). Der Konsum von Cannabis ist nach §5 Konsumverbot, KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben verboten. Darüber hinaus ist der öffentliche Konsum von Cannabis in öffentlich zugänglichen Sportstätten und deren Sichtweite verboten (§5 KCanG Abs.4).

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer des Barbarossabades sowie der Spiel- und Sporteinrichtungen auf dem Gelände des Barbarossabades Gelnhausen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haften Eltern für ihre Kinder sowie Begleitpersonen für begleitete Personen und/oder begleitete Kinder.
- (4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellte Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Schließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird für den Schlüssel des Schließfaches einheitlich 38,00 Euro in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich (Dusche, WC) des Barbarossabades ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Wasserbällen, Schwimmflossen, Taucher-brille, Schnorchelgeräte etc.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Apnoe- und/oder Streckentauchen (auch ohne Geräte) ist im Badebetrieb untersagt.
- (11) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- (12) Jede Form der gewerblichen Betätigung Dritter im Bad und den Verkehrsflächen des Barbarossabades Gelnhausen sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichem) Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsleitung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist das Personal berechtigt, die gewerbliche Tätigkeit bzw. das professionelle Abhalten von Schwimmunterricht/Training/Animation zu untersagen. Die Einschätzung ob eine gewerbliche Betätigung bzw. professioneller Schwimmunterricht/Training/Animation vorliegen, obliegt dabei der zuständigen Verwaltungs- und Badeleitung des Barbarossabades Gelnhausen. Anhaltspunkte für professionelles Abhalten von Unterricht/Training/Animation sind unter anderem: Teilnahme von mehreren Personen; Abhalten in regelmäßigen wiederkehrendem Rhythmus; entgeltliche Tätigkeit des Trainers; geeignete Ausbildung des Trainers.
- (13) Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsleitung erlaubt.
- (14) Die Nutzung der Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen des Barbarossabades für Werbung, das Anbringen von Werbemitteln (z.B. Plakate) sowie das Auslegen von Flyern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsleitung erlaubt.
- (15) Alle Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (16) Wünsche Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die zuständige Verwaltungsleitung gerne entgegen.

§ 8 Inkrafttreten, Geltung

Diese Badeordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. In besonderen Fällen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

Gelnhausen, 17. April 2024



Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen
Bürgermeister Litzinger